



Countdown läuft

Zum 1. Dezember 2008 wird das automatisierte Mahnverfahren auch für Anwälte obligatorisch.

Nun ist der Siegeszug der elektronischen Datenverarbeitung in den Rechtsverkehr nicht mehr aufzuhalten: Was für den Notar schon am 1. Januar 2007 zwingend mit der Einführung der elektronischen Handelsregisteranmeldung begann, wird nun spätestens zum 1. Dezember 2008 auch zum Alltag in deutschen Anwaltskanzleien gehören – der Umgang mit der elektronischen Signatur.

Das „Gesetz zur Änderung des Rechtsberatungsrechts“ wurde bekanntlich am 11. Oktober 2007 vom Bundestag abschließend beraten und beschlossen. Das Gesetz enthält in Artikel 8a eine weitere wichtige Änderung der Zivilprozessordnung (ZPO), die aber erst zum 1. Dezember 2008 wirksam wird. Die Änderung betrifft § 690 Abs. 3 ZPO (Form des Mahnantrags).

Die neue Regelung lautet: „Der Antrag kann in einer nur maschinell lesbaren Form über-

mittelt werden, wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint. Wird der Antrag von einem Rechtsanwalt oder einer registrierten Person nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes gestellt, ist nur diese Form der Antragstellung zulässig. Der handschriftlichen Unterzeichnung bedarf es nicht, wenn in anderer Weise gewährleistet ist, dass der Antrag nicht ohne den Willen des Antragstellers übermittelt wird.“

FAKTOR MENSCH

Die Verpflichtung für Rechtsanwälte, Mahnanträge dort, wo das automatisierte Mahnverfahren eingerichtet ist, auch nur in einer maschinell lesbaren Form zu übermitteln, ist nicht neu. Diese Regelung wurde bereits durch Artikel 10 des 2. Justizmodernisierungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl I 3416) mit Wirkung zum 1. Dezember 2008 eingeführt. Neu ist

nun, dass auch registrierte Inkassobüros dieser Verpflichtung unterliegen. (Quelle: DAV-Depeche Nr. 41/07 vom 25.10.2007)

Das zentrale Ziel des am 1. April 2005 in Kraft getretenen Justizkommunikationsgesetzes – JKomG – (BGB. I S. 837), das Ermöglichen einer elektronischen Aktenführung, sowie im Rahmen eines sogenannten elektronischen Rechtsverkehrs eine umfassende rechtsverbindliche elektronische Kommunikation zwischen Verfahrensbeteiligten und Gerichten, rückt in der täglichen praktischen Arbeit somit immer näher.

Sowohl für Hersteller von Anwalts- und Notariatssoftware als auch für den Anwender bedeutet das die Umstellung von bewährten, teilweise manuell durchgeführten Arbeitsschritten auf elektronisch optimierte „Workflows“ rund um die elektronische Aktenführung. In den kommenden Monaten werden somit die Einführung der qualifizierten elektronischen Signatur und eines sicheren Internetzugangs so-

wie von Dokumentenmanagementsystemen auf der Tagesordnung der Kanzlei stehen müssen.

Es gilt allerdings zu berücksichtigen, dass diese verschiedenen Technologien nur im Zusammenspiel Zeitersparnis und dadurch Kostensenkungen bewirken können. Wichtig ist es dabei, den Faktor „Mensch“ nicht zu vernachlässigen. So zeigt der tägliche Umgang mit der AnNoText Business Solution, dass nicht die Technik, sondern vielmehr die internen Prozesse der Kanzlei die größten Schwierigkeiten bei der Umstellung auf eine durchgängig geführte elektronische Akte machen.

DEN ZUG NICHT VERPASSEN

Je nach Größe und Altersstruktur der Kanzlei werden bis zu sechs Monate benötigt, um vom papierorientierten auf einen elektronisch durchgeführten Arbeitsablauf zu wechseln. Im Hinblick auf die durch den Bund stark vorangetriebenen Initiativen bleibt nicht mehr viel Zeit, diesen Schritt zu vollziehen. Hat die Kanzlei erst einmal den anfahrens Zug verpasst, könnte es schwierig werden, den verlorenen Vorsprung im Wettbewerb kurzfristig aufzuholen.

Bleibt zu hoffen, dass die Anwaltschaft nicht wieder bis fünf vor zwölf wartet, um sich auf die neue Situation einzustellen, sondern frühzeitig damit beginnt, Ihre Kanzlei auf die neue Gesetzgebung einzustellen. So verzeichnete die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer noch im November 2006, also etwas mehr als einen Monat vor der Einführung der elektronischen Handelsregisteranmeldung, einen unvermindert hohen Antragszugang für Signaturkarten. Überraschenderweise betraf eine Vielzahl davon die erstmalige Ausstellung von Notarkarten, obwohl im Vorfeld vielfach auf die Notwendigkeit hingewiesen wurde, entsprechende Anträge so früh wie möglich zu stellen.

Zudem bestand nach § 15 Abs. 3 BNotO ohnehin schon seit dem 1. April 2006 die Verpflichtung, die notwendigen technischen Einrichtungen für die Erstellung elektronischer notarieller Vermerkkunden vorzuhalten. Tatsächlich lag seinerzeit die Bearbeitungszeit aufgrund des hohen Bestellvolumens zwischen sechs und acht Wochen. Zeit, die eine Rechtsanwaltskanzlei nicht haben dürfte. Denn schließlich gehört das Mahnverfahren nahezu zum Standardrepertoire einer jeden Kanzlei.

www.annotext.de

INFO Zehn Punkte für eine bessere Justiz dank eJustice

Am 15. März 2007 stellten Bundesjustizministerin Brigitte Zypries und die Berliner Justizsenatorin Gisela von der Aue zusammen mit den Präsidenten der Bundesnotar- und der Bundesrechtsanwaltskammer sowie dem Geschäftsführer des Deutschen Anwaltvereins ein Programm zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in Berlin vor. Ziel des Entwurfs ist es, einen Großteil der Verfahren bis 2010 elektronisch abwickeln zu können.

„Die Justiz hat längst eine Vorbildfunktion für die elektronische Gestaltung von Verfahrensabläufen übernommen. Von den neuen technischen Möglichkeiten profitieren Rechtssuchende und Justiz gleichermaßen. Elektronisch übersandte Dokumente sind schneller beim Gericht als Briefe und Faxe, und sie haben den Vorteil, dass man mit ihnen elektronische Akten anlegen kann. Gesetzgeberisch ist das Feld für den elektronischen Rechtsverkehr bestellt. Mit dem Zehn-Punkte-Programm wollen wir erreichen, dass die technischen Möglichkeiten noch besser genutzt werden können“, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

Das Justizkommunikationsgesetz hat vor zwei Jahren die Weichen auf Elektronik in der Justiz gestellt. Gerichte und Verfahrensbeteiligte können seitdem elektronisch kommunizieren, in den Gerichten lassen sich komplett elektronische Akten führen. Elektronischer Rechtsverkehr ist mittlerweile bei allen Gerichten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und beim Deutschen Patent- und Markenamt möglich. Auch bei den Gerichten der Länder wird das Angebot zügig ausgebaut.

Mit folgenden Maßnahmen will das Zehn-Punkte-Programm den elektronischen Rechtsverkehr fördern:

1. Intensive Abstimmung zwischen Justiz und Berufsvertretungen der Anwälte und Notare unter Einbeziehung der Europäischen EDV-Akademie des Rechts (EEAR); Konzentration auf elektronische Akteneinsicht, elektronische Beantragung von Kostenfestsetzungsbeschlüssen, elektronische Prozesskosten- und Beratungshilfeabrechnung sowie elektronischer Abruf aus Registern;
2. Stärkere Berücksichtigung des elektronischen Rechtsverkehrs in Aus- und Fortbildung;
3. Ausbau des Justizportals www.justiz.de zu einem zentralen Portal für den elektronischen Rechtsverkehr in Deutschland;
4. Verwirklichung eines zentralen elektronischen Gerichtsbriefkastens zur rechtsverbindlichen Kommunikation mit allen am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmenden Justizeinrichtungen;
5. Weitgehende Standardisierung von Datenaustauschformaten auf der Basis des XJustiz-Standards;
6. Anwenderfreundliche Gestaltung der technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen für den elektronischen Rechtsverkehr, insbesondere hinsichtlich der Organisationsstrukturen in den Rechtsanwaltskanzleien und der elektronischen Signatur;
7. Effizientere Gestaltung der Verfahrensabläufe, insbesondere durch Verzicht auf das Erfordernis der Beifügung anspruchsbegründender Unterlagen, beispielsweise durch ein vereinfachtes Zwangsvollstreckungsverfahren, in dem Vollstreckungsanträge ohne Beifügung des Vollstreckungstitels gestellt und automatisiert bearbeitet werden können;
8. Beschleunigung der Verfahrensabläufe durch den Einsatz elektronischer Vorgangsbearbeitungssysteme in den Gerichten, Behörden und bei den Rechtsanwälten und Notaren;
9. Schaffung der Möglichkeiten der Erteilung elektronischer Lastschriftzugriffsermächtigungen zur Leistung von Gerichtskostenvorschüssen;
10. Prüfung der Möglichkeiten zur Einführung eines bundesweit einheitlichen finanziellen Anreizsystems für Nutzer des elektronischen Rechtsverkehrs.

(Quelle: Bundesministerium der Justiz)